

Merkblatt Regelung Mutterschaftsentschädigung

Verfasser/in:	Barbara Günther, Leitung Personal	erstellt am:	17.02.2025
geprüft durch:	GL	am:	25.02.2025
Freigabe durch:	GL	am:	25.02.2025
Version:	2	Ersetzt Version:	12/2023
Überprüfung:	Februar 2028	Gültig ab:	25.02.2025
		Anzahl Seiten:	1

Der Mutterschaftsurlaub beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 16 Wochen (obligatorisch 14 Wochen plus 2 Wochen bezahlt durch die Arbeitgeberin Stiftung Kifa Schweiz). Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% des vor der Niederkunft durchschnittlich erzielten Erwerbseinkommens der letzten 12 Monate, maximal 220 Franken pro Tag.

Tritt während der Schwangerschaft eine Erwerbsunfähigkeit ein, muss der Abteilung Personal ein ärztliches Zeugnis und das Formular Krankheitsmeldung auf Beekeeper eingereicht werden.

Die Mitarbeiterin meldet sich nach der Geburt bei der Arbeitgeberin und stellt ihr den Geburtsschein zu. Falls die Abwicklung der Mutterschaftsentschädigung über eine zweite Arbeitgeberin (höheres Pensum) erfolgt, benötigt die Arbeitgeberin die Kontaktdaten des anderen Arbeitgebers. Die weitere Abwicklung erfolgt über die Abteilung Personal.

Vor oder nach Ablauf des bezahlten Mutterschaftsurlaubes kann unbezahlter Mutterschaftsurlaub beantragt werden.

Bei Fragen steht euch die Abteilung Personal per Telefon unter 062 745 22 30 oder per E-Mail an personal@stiftung-kifa.ch gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen und Unterlagen:

<https://www.sva-ag.ch/private/ihre-private-situation/elternschaft-und-familie/mutterschaft>